

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 1/11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF	740954.20
Handelsname	NucleoSpin Blood L (20)
	1 x 13 mL BE
	1 x 45 mL BQ1
	1 x 20 mL BQ2
	1 x 8 mL PB
	1 x 33 mg Proteinase K (Blood)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produkt für analytische Zwecke.
Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0
Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller
MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG
Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren
Tel. +49 (0)2421 969 0 e-mail: msds@mn-net.com

Importeur Schweiz
MACHEREY-NAGEL AG
Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) 99089 Erfurt, Tel. +49 (0)361 730 730
AT: Österr. Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), 1010 Wien, Tel. 01 406 43 43
CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) 8032 Zürich, Tel. 145/ international +41 44 251 51 51.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.0 Einstufung für das vollständige Produkt

Verordnung 1999/45/EG
Symbole



Xi
R 36/38

R

CLP-Verordnung 1272/2008/EG
GHS-Piktogramme



GHS07



GHS08

Signalwort

GEFAHR

Gefahrenhinweise

H302
H315
H317
H319
H334

Gefahrenklassen/-kategorien

Akut Tox. 4 oral
Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Sensibilisierung der Haut Kat. 1A/1B
Augenreizung Kat. 2
Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1A/1B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 2/11

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

13 mL BE

Verordnung 1999/45/EG

Symbole - nicht kennzeichnungspflichtig

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort -

Keine Gefahrenklasse

45 mL BQ1

Verordnung 1999/45/EG

Symbole R 36/38



Xi

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme



GHS07

Signalwort ACHTUNG

Gefahrenhinweise	Gefahrenklassen/-kategorien
H302	Akut Tox. 4 oral
H315	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
H319	Augenreizung Kat. 2

20 mL BQ2

Verordnung 1999/45/EG

Symbole - nicht kennzeichnungspflichtig

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort -

Keine Gefahrenklasse

8 mL PB

Verordnung 1999/45/EG

Symbole - nicht kennzeichnungspflichtig

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort -

Keine Gefahrenklasse




33 mg Proteinase K (Blood)

Verordnung 1999/45/EG

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016 Bearbeitungsdatum: 12.05.2016 Seite: 3/11

Symbole	R 42  Xn
<i>CLP-Verordnung 1272/2008/EG</i>	
GHS-Piktogramme	  GHS07 GHS08
Signalwort	GEFAHR
Gefahrenhinweise	Gefahrenklassen/-kategorien
H317	Sensibilisierung der Haut Kat. 1A/1B
H334	Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1A/1B

2.2 Kennzeichnungselemente

Nach 1999/45/EG gibt es für Kleinmengen von mindergefährlichen und leicht entzündlichen Zubereitungen bis **25-125 mL/g** Kennzeichnungserleichterungen bzw. -befreiungen (keine Symbole F, O, Xn, Xi, N und keine R- und S-Sätze erforderlich). Diese Kennzeichnungserleichterung gilt NICHT für sensibilisierende Zubereitungen.

Nach **CLP (GHS)** müssen Innenverpackungen nur mit dem Symbol und dem Produktidentifikator gekennzeichnet werden (EU 1272/2008 Anhang I Abs.1.5.1.2).

Mindergefährliche Stoffe/Gemische mit Signalwort: **ACHTUNG** müssen **bis 125 mL** oder **125 g nicht** mit H- und P-Sätzen gekennzeichnet werden (EU 1272/2008 Anhang I Abs.1.5.2).

Diese Kennzeichnungserleichterung gilt NICHT für sensibilisierende Stoffe.

13 mL BE

Verordnung 1999/45/EG

Symbole:

-
-

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:

nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwort: -

45 mL BQ1

Verordnung 1999/45/EG

Symbole:



Xi

R 36/38

Reizt die Augen und die Haut.

S 26-37/39

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:



GHS07

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 4/11

Signalwort: ACHTUNG

20 mL BQ2

Verordnung 1999/45/EG

Symbole:

-
-

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:

nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwort: -

8 mL PB

Verordnung 1999/45/EG

Symbole:

-
-

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:

nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwort: -

33 mg Proteinase K (Blood)

Verordnung 1999/45/EG

Symbole:



Xn

R 42

Sensibilisierung durch Einatmen möglich.

S 22-26-36/37

Staub nicht einatmen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:



GHS07

GHS08

Signalwort: GEFAHR

H317, H334

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

P261S, P280sh, P302+352, P304+340, P333+313, P342+311, P363

Einatmen von Staub vermeiden. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 5/11

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Bei pH-Werten < 5 oder > 9 ist stets mit reizender Wirkung zu rechnen.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Verursacht durch direkten Hautkontakt, schon in geringen Mengen Gesundheitsschäden. Wiederholender Kontakt auch in kleinen Mengen kann zur Sensibilisierung führen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Enthält Kleinstmengen von Enzymen, die nur bei direkten und wiederholenden Kontakt zur Sensibilisierung führen können.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

PBT: nicht zutreffend

vPvB: nicht zutreffend

Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

13 mL BE

Stoffname:	Stoffe/Gemisch < 1%, nicht deklarationspflichtig	CAS-Nr.:	-
Konzentration:	0,1 - 1 %		
nach 1999/45/EG:	-	nach CLP (GHS):	nicht erforderlich

45 mL BQ1

Stoffname:	Guanidinhydrochlorid	CAS-Nr.:	50-01-1
Konzentration:	50 - 66 %		
Summenformel:	CH ₆ ClN ₃		
Pseudonym:	Guanidiniumchlorid		
REACH Vorregistrierung (für):	05-2114282045-53-0000 (2018)		
EG-Nr.:	200-002-3	Index-Nr.:	607-148-00-0
nach 1999/45/EG:	R 22-36/38	nach CLP (GHS):	H302, H315, H319

20 mL BQ2

Stoffname:	Natriumchlorid	CAS-Nr.:	7647-14-5
Konzentration:	1 - 5 %		
Summenformel:	NaCl		
Pseudonym:	Kochsalz		
REACH Reg.-Nr.:	exempt, Annex V		
EG-Nr.:	231-598-3		
nach 1999/45/EG:	-	nach CLP (GHS):	nicht erforderlich

8 mL PB

Stoffname:	Glycerin	CAS-Nr.:	56-81-5
Konzentration:	10 - 50 %		
Summenformel:	C ₃ H ₈ O ₃		
Pseudonym:	1,2,3-Propantriol		
REACH Reg.-Nr.:	01-2119471987-18-xxxx		
EG-Nr.:	200-289-5		
nach 1999/45/EG:	-	nach CLP (GHS):	nicht erforderlich

33 mg Proteinase K (Blood)

Stoffname:	(Enzym) Proteinase K (Blood) aus aspergillus oryzae	CAS-Nr.:	9074-07-1
Konzentration:	90 - 100 %		
Summenformel:	Enzyme Comm. No. 3.4.21.63, origin: aspergillus oryzae		
Pseudonym:	Alk. Aspergillopeptidase B		
EG-Nr.:	232-977-6		
nach 1999/45/EG:	R 36/37/38-42	nach CLP (GHS):	H317, H334

3.3 Bemerkung

Wortlaut der R-, H- und P-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 6/11

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen. Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Für ärztliche Behandlung sorgen. Transport zum Arzt, bei Atemnot in halbsitzender Haltung.

4.1.1 Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Betroffene Haut/Schleimhaut gründlich mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Wenn möglich, Seife benutzen. Keine Neutralisationsversuche. Ggf. lockeren Verband anlegen.

4.1.2 Nach Augenkontakt

Bei gut geöffnetem Lidspalt betroffenes Auge unter Schutz des unverletzten Auges mit Augenwaschflasche, Augenbrause oder fließendem Wasser spülen.

4.1.3 Nach Inhalation

Nach dem Einatmen von Nebeln oder Dämpfen Frischluft zuführen; Atemwege freihalten. Ehest möglich Dexamethason-Spray einatmen lassen. Ruhe, Wärme ggf. Atemspende. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Atem- und Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung.

4.1.4 Nach Verschlucken

Sofort reichlich Wasser trinken lassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei HAUTKONTAKT ist rasches, lang anhaltendes Abspülen mit Wasser notwendig. Nach Entzündungsreaktionen Anwendung von Glucocorticosteroiden.

Patienten ggf. über weitere Maßnahmen und mögliche Langzeitschäden informieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bildung reizender oder gesundheitsschädlicher Dampf-Luft-Gemische. Umweltgefährdung **erst bei Freiwerden größerer Mengen** der Substanz oder der Zersetzungsprodukte möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff. Freiwerdende Nebel mit Sprühwasser niederschlagen. Löschwasser auffangen. Nur Chemikalien-beständige Hilfsgeräte verwenden.

Bei größeren Mengen ggf. umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) und bei massiver Schadstoffentwicklung dicht schließenden Chemie-Schutzanzug (Vollschutzanzug) anlegen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dampf nicht einatmen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 8.2.2). Schutzbrille tragen. Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand einer Betriebsanweisung erforderlich. Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufene Flüssigkeit sofort mit Universalbinder aufsaugen. Der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Benetzten Boden und Gegenstände mit viel Wasser reinigen.

Kleine Mengen aufnehmen und mit Wasser der Abwasserbehandlung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 7/11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanweisung. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet.
Lagerklasse (TRGS 510): siehe 12.1

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

13 mL BE

Stoffname: *Stoffe/Gemisch < 1%, nicht deklarationspflichtig*

CAS-Nr.: -

45 mL BQ1

Stoffname: *Guanidinhydrochlorid*

CAS-Nr.: 50-01-1

20 mL BQ2

Stoffname: *Natriumchlorid*

CAS-Nr.: 7647-14-5

8 mL PB

Stoffname: *Glycerin*

CAS-Nr.: 56-81-5

DNEL:

56_{inh} mg/m³

DNEL = Derived No-Effect Level = Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (Konzentration oder Dosis, unterhalb welcher keine Wirkung auf den Menschen zu erwarten ist)

SUVA(CH) MAK-Werte: 50 e* mg/m³

gelistet in TRGS: 905

33 mg Proteinase K (Blood)

Stoffname: *(Enzym) Proteinase K (Blood) aus aspergillus oryzae*

CAS-Nr.: 9074-07-1

SUVA(CH) MAK-Werte: 0,06_{15min} µg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gute Be- und Entlüftung des Raumes, chemikalienbeständige Fußboden mit Bodenabfluss und Waschgelegenheit vorsehen. Auf größte Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.

8.2.1 Atemschutz

Nur wenn zusätzlich Hinweise in Gebrauchsanweisung. Bei offenem Umgang mit diesen Stoffen ggf. Atemschutzfilter der Klasse A/AX verwenden.

8.2.2 Handschutz

Ja, nach EN 374 (Durchbruchzeit >30 min - Klasse 2) Handschuhe aus PVC, Naturlatex, Neopren oder Nitril (z.B. von Ansell oder KCL). Kurzzeitig können chemikalienbeständige Latex-Handschuhe mit Kennzeichen EN 374-3 Klasse 1 eingesetzt werden.

8.2.3 Augenschutz

Ja, Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz.

8.2.4 Körperschutz

Empfohlen, damit keine Kontamination mit diesen Gefahrstoffen erfolgt.

8.2.5 Schutz und Hygienemaßnahmen

Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln im Arbeitsraum ist untersagt. Vorbeugender Hautschutz erforderlich. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benetzte Kleidung sofort entfernen und mit Wasser ausspülen. Erst nach Reinigung wieder benutzen. Nach Arbeitsende und vor den Mahlzeiten Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, danach mit Hautschutzcreme einreiben.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 8/11

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

13 mL BE

Aggregatzustand : flüssig	Farbe : farblos	Geruch : geruchlos
pH: 8-9		
Dichte: 1.0 g/cm ³		

45 mL BQ1

Aggregatzustand : flüssig	Farbe : farblos	Geruch : geruchlos
pH: 4.5-5.2		
Dichte: 1.18 g/cm ³		

20 mL BQ2

Aggregatzustand : flüssig	Farbe : farblos	Geruch : geruchlos
pH: 7.5-8.0		
Dichte: 1.02 g/cm ³		

8 mL PB

Aggregatzustand : flüssig	Farbe : farblos	Geruch : alkoholisch
Dichte: 1.11 g/cm ³		

33 mg Proteinase K (Blood)

Aggregatzustand : fest (lyophilisiert)	Farbe : gräulich	Geruch : geruchlos
--	------------------	--------------------

9.2 Sonstige Angaben

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

9.2.1

- Für die Mischungen sind keine Daten für die weiteren Parameter verfügbar, da keine Registrierung und kein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist. -

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

keine Daten vorhanden

10.2 Chemische Stabilität

Keine Instabilität bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden. Aber kann mit Oxidationsmitteln sehr reaktive Substanzen bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht erforderlich. Nur wenn Hinweise auf dem Produkt ggf. in der Gebrauchsanweisung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren/Basen vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

13 mL BE

Stoffname:	Stoffe/Gemisch < 1%, nicht deklarationspflichtig	CAS-Nr.: -
------------	--	------------

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016

Bearbeitungsdatum: 12.05.2016

Seite: 9/11

45 mL BQ1

Stoffname: *Guanidinhydrochlorid* CAS-Nr.: 50-01-1
 LD50_{orl rat}: 475 mg/kg
 LC50_{ihl rat}: 5.34_h mg/m³
 LD50_{drm rbt}: >2000 mg/kg
 Akute Wirkungen: Verursacht durch Verschlucken, schon in geringen Mengen Gesundheitsschäden.

20 mL BQ2

Stoffname: *Natriumchlorid* CAS-Nr.: 7647-14-5
 LD50_{orl rat}: 3000 mg/kg
 LD50_{drm rbt}: 10 g/kg

8 mL PB

Stoffname: *Glycerin* CAS-Nr.: 56-81-5
 LD50_{orl rat}: 12.6 g/kg
 LD50_{drm rbt}: >18.7 g/kg
 TRGS 905: R_F C

33 mg Proteinase K (Blood)

Stoffname: *(Enzym) Proteinase K (Blood) aus aspergillus oryzae* CAS-Nr.: 9074-07-1
 Akute Wirkungen: Verursacht durch direkten Hautkontakt, schon in geringen Mengen Gesundheitsschäden.
 Chronische Effekte: Wiederholender Kontakt auch in kleinen Mengen kann zur Sensibilisierung führen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

13 mL BE

Stoffname: *Stoffe/Gemisch < 1%, nicht deklarationspflichtig* CAS-Nr.: -
 WGK: 1
 Lagerklasse (TRGS 510): 12-13

45 mL BQ1

Stoffname: *Guanidinhydrochlorid* CAS-Nr.: 50-01-1
 LC50_{leuciscus idus/96h}: 1759 mg/L
 WGK: 1 Kenn-Nr.: 0788
 Lagerklasse (TRGS 510): 12

20 mL BQ2

Stoffname: *Natriumchlorid* CAS-Nr.: 7647-14-5
 WGK: 1
 Lagerklasse (TRGS 510): 12-13

8 mL PB

Stoffname: *Glycerin* CAS-Nr.: 56-81-5
 PNEC_(Süßwasser): 0.885 mg/L
 PNEC = Predicted No Effect Concentration = Konzentration, bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist
 LC50_{fish/96h}: >5000_{24h} mg/L
 EC50_{daphnia/48h}: >10_{24h} g/L
 IC50_{scenedesmus quadricauda/72h}: IC50_d >10 g/L
 EC10_{pseudomonas putita/16h}: EC5: >10 g/L
 WGK: 0
 Lagerklasse (TRGS 510): 10

33 mg Proteinase K (Blood)

Stoffname: *(Enzym) Proteinase K (Blood) aus aspergillus oryzae* CAS-Nr.: 9074-07-1
 WGK: 1
 Lagerklasse (TRGS 510): 13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016 Bearbeitungsdatum: 12.05.2016 Seite: 10/11

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
keine Daten vorhanden
- 12.3 Bioakkumulationspotential**
keine Daten vorhanden
- 12.4 Mobilität im Boden**
keine Daten vorhanden
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
keine Daten vorhanden
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**
keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Bitte beachten Sie nationale Vorschriften zur Sammlung und Beseitigung von Laborabfällen (Abfallschlüssel nach Anh. V der VO 1013/2006/EG: 16 05 06*; nach ÖNORM S2100: 59305).

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Kleine Mengen können meistens stark verdünnt zur Abwasserkanalisation gegeben werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

kein Gefahrgut nach den Transportvorschriften

- 14.5 Umweltgefahren**
nicht erforderlich, nur kleine Gefahrstoffmengen enthalten
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
nicht erforderlich
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), aktualisiert August 2013
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung / GefStoffV); Neufassung vom 26. November 2010
TRGS 200, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen vom Oktober 2011
(Bekanntmachung BekGS 220 Sicherheitsdatenblatt vom Juni 2013) - außer Kraft gesetzt
BekGS 408 Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit Inkrafttreten der CLP(GHS)-Verordnung vom Januar 2012
TRGS 400, Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vom Dezember 2010, Stand: Juli 2012
TRGS 401, Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen vom Juni 2008, Stand: Februar 2011
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
nicht durchgeführt, bei den kleinen Mengen nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der R-, H- und P-Sätze

- 16.1.1 Wortlaut R-Sätze**
 - R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
 - R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
 - R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
 - R42 Sensibilisierung durch Einatmen möglich.
- 16.1.2 Wortlaut H-Sätze**
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 - H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG

Druckdatum: 10.06.2016 Bearbeitungsdatum: 12.05.2016 Seite: 11/11

- 16.1.3 Wortlaut P-Sätze**
- P261S Einatmen von Staub vermeiden.
 - P264W Nach Gebrauch mit Wasser gründlich waschen.
 - P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
 - P280sh Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
 - P301+312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
 - P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
 - P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 - P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 - P330 Mund ausspülen.
 - P332+313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 - P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 - P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 - P342+311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
 - P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

16.2 Schulungshinweise
 Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen. Zusätzlich gezielte Einweisung der Beschäftigten im Umgang mit diesen Produkten.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung
 Nur für den berufsmäßigen Anwender.
 Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach 94/33/EG und § 22 ArbSchG (DE) beachten!
 Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach 92/85/EWG und §§ 4 und 5 MuSchRiv (DE) beachten!
 Bei sachgemäßem Umgang hat ein einzelnes Produkt oder ein einzelner Test ein niedriges Gefährdungspotential.

16.4 Weitere Informationen
 MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen
 CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
 Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
 Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
 TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand Februar 2015
 SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009
 TRGS 907, Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und Begründungen vom November 2011
 KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionen/Updates
 Revisionsgrund: *02/2014 Unterkapitel-Strukturierung nach Verordnung 453/2010/EG, wenn erforderlich*
04/2014 4. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 487/2013/EG
03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:
<http://www.mn-net.com/MSDS>

